

BGer 4D_24/2026 vom 28. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_24_2026

FR: TF 4D_24/2026 du 28 avril 2026

IT: TF 4D_24/2026 del 28 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 10. Oktober 2025 erteilte das Kantonsgericht Zug der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamts U._____ gegen die Beschwerdeführerin die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 29'000.-- nebst Zins zu 5% auf Fr. 2'000.-- seit 1. September 2024 sowie Zins zu je 5% auf Fr. 3'000.-- seit 3. September 2024, 1. Oktober 2024, 1. November 2024, 3. Dezember 2024, 4. Januar 2025, 1. Februar 2025, 1. März 2025, 1. April 2025 und 1. Mai 2025.

Mit Präsidialverfügung vom 13. Januar 2026 trat das Obergericht des Kantons Zug auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Zug mangels hinreichender Begründung der Beschwerde nicht ein.

Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 13. Januar 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2026 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16. Februar 2026 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.